

# Schutz- und Hygienekonzept der SG „Ammertaler“ Unterammergeau



auf Basis der

geänderten Mustervorlagen des Bayerischer Sportschützenbundes e. V. (Stand **25.10.2021**), vereinseigene Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

**Zum Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.**

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: 1. Schützenmeister Martin Spindler

Tel.: 0174-9626030 E-Mail: spindler.martin@web.de

## 1. Allgemeines

- Wir stellen den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen wo immer möglich sicher.
- **Während des Trainings, der Wettkämpfe und sonstiger Schießveranstaltungen (reiner Schießbetrieb) bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand grundsätzlich keine Einwände**  
(Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration)
- Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands).
- Außerhalb Schießstandes während des Trainings, der Wettkämpfe und sonstiger (Schieß-)Veranstaltungen der SG Ammertaler e.V. Unterammergeau in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), ist **generell eine geeignete Maske zu tragen. (OP- oder FFP2-Maske in Abhängigkeit der aktuell gültigen Vorschriften)**
- Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Die Anwesenheit von Zuschauern ist unter den diesbezüglichen Auflagen –insbesondere Personenobergrenzen –der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlaubt.
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind **Warteschlangen** durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- **Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für**
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 3).

- Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu **Umkleiden** und **Duschen** in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- **Minderjährige Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte zu kontrollieren und müssen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen ergreifen:  
**Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.**
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
- **Die Aushänge und Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände sind zu beachten!**
- **Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die nach der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte, genesene und getestete Personen sind zu beachten.**

## Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Das Training, die Wettkämpfe und sonstige Schießveranstaltungen der SG Ammertaler e.V. Unterammergau **im Schießstand findet in Gruppen mit max. 10 Schützinnen und Schützen zuzüglich Trainer/Aufsichten** statt.
- Maximal befinden sich **50 Personen (Gesamtzahl aus Schützen, Aufsichten, Diensten Zuschauern, usw.)** innerhalb der Räumlichkeiten des Schützenvereins und angrenzender Toiletten und der Umkleide.
- Neben den benannten Schützinnen und Schützen halten sich nur die gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichten/Trainer/Vereinsübungsleiter an den Einzelschießständen auf.
- Wartende Schützinnen und Schützen finden sich in den übrigen Vereinsräumen ein, die ausschließlich als Warteraum unter Einhaltung des Distanzgebots zu nutzen sind. Alternativ bzw. falls die Räumlichkeiten dies nicht zulassen, warten die Schützinnen und Schützen außerhalb des Schützenhauses.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
- Aushänge und Hinweisschilder im Schützenlokal und den Zugängen innerhalb des Schulgebäudes

## 2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

- Schützinnen und Schützen **müssen** eigene MNB mitzubringen.
- Außerhalb des Trainings, der Wettkämpfe und sonstiger (Schieß-)Veranstaltungen der SG Ammertaler e.V. Unterammergau in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es ist grundsätzlich im Innenbereich eine nach der BayIfSMV **geeignete Maske (OP- oder FFP2-Maske in Abhängigkeit der aktuell gültigen Vorschriften)** zu tragen ausgenommen bei der Sportausübung.

D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.

- **Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.**

### 3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Sofern nicht in den Vereinsunterlagen enthalten werden von allen anwesenden Schützinnen und Schützen bzw. Standaufsichten werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
- **Alle Trainingseinheiten (auch Einzeltraining) werden im Trainingsbuch unter Angabe der Teilnehmer, Aufsichten, Datum und Uhrzeiten dokumentiert.**
- **Bei Wettkämpfe und sonstigen (Schieß-)Veranstaltungen der SG Ammertaler e.V. Unterammergau gilt:**  
Von allen anwesenden Schützinnen und Schützen bzw. Standaufsichten und Zuschauern werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

### 4. 3G, 2G und 3G plus

- Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagelinzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayLfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayLfSMV nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. **Nicht geimpfte oder nicht genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.** Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige **ohne Kundenkontakt sind von der 3-G-Regel ausgenommen.**
- Der Zugang zu **Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz** nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.
- **Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.**

- Abweichend hiervon können Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang ausschließlich Personen gestatten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (freiwilliges 2G) oder zusätzlich Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie solchen Personen gestatten, die über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen (freiwilliges 3G plus). In diesen Fällen sind die Erleichterungen gemäß der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten.
- Für Sporttreibende **im Freien gilt keine 3G-, 2G- oder 3G plus-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen.** Die 3G-, 2G- oder 3G plus Regelung gilt für Sporttreibende nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sowie für Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen.

## 5. Testungen

- Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV). **Testabhängige Angebote können nur von Personen wahrgenommen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.** Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Über strengere Zugangsvoraussetzungen (z. B. 2G, 3G plus) kann der Betreiber von Sportstätten bzw. der Veranstalter frei entscheiden. Für die Testung dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung (a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, (b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.  
Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so spielen Testungen vor Ort unter Aufsicht (a) keine Rolle, da hier ausschließlich Selbsttests zur Anwendung kommen, die bei 3G plus nicht ausreichend sind.  
Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
  - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.  
Erfolgt die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV durch einen **vor Ort überwachten Selbsttest, so gilt der Proband nur für den Zutritt zu derjenigen Einrichtung oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme derjenigen Dienstleistung, deren Anbieter, Veranstalter oder Betreiber den Selbsttest überwacht hat, als getestete Person** im Sinne der

SchAusnahmV. Ein für längstens 24 Stunden allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation **nicht** ausgestellt werden.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind abweichend davon nur Testungen mittels einer Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

- Organisation
  - Die zum Test verpflichteten Personen sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises **hingewiesen** werden. Bei freiwilligem 2G und freiwilligem 3G plus ist gegenüber Gästen, Besuchern und Nutzern deutlich auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.
  - Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet**.
  - **Kann die zum Test verpflichtete Person keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters getestet werden.** Bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

Entscheidet sich der Betreiber einer Sportstätte bzw. der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so ist eine Testung unter Aufsicht vor Ort nicht zulässig.

- **Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:**
  - **PCR-Tests** können für Personen mit Anspruch auf kostenlose PCR-Testung in lokalen Testzentren und im Übrigen auch auf Selbstzahlerbasis in Arztpraxen, Apotheken und explizit auch für PCR-Testungen beauftragten privaten Teststellen erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch die testende Stelle ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
  - **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 Buchst. c SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte/Sportveranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
  - **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters beauftragten Person durchgeführt werden. **In diesem Zusammenhang vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters ausgestellte Testnachweise gelten nur an dem Ort, an dem die Testung durchgeführt wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden.** Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind ausschließlich Testnachweise aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

- **Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:**  
Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein **bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist:** Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- **Ausnahme von Testnachweispflichten für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag:**  
Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie **noch nicht eingeschulte Kinder** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus, so ist Personen bis zum zwölften Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, auch in diesem Fall der Zugang erlaubt. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch **Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente** glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.
- **Geimpfte bzw. genesene Personen** können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots **alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis** im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.
- Gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind **geimpfte Personen asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind.** Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
  - entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
  - bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.
- Demnach gelten Personen, bei denen nach einem gesichert positiven SARS-CoV-2-AntikörperNachweis eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, ebenfalls als vollständig geimpfte Personen. Der labordiagnostische Befund der Antikörper-Testung soll in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden und nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.
- Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind **genesene Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind.** Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber**

**und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.** Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

## 6. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G, 2G und 3G plus)

- Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Ist vom Anbieter, Veranstalter oder Betreiber ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, hat dieses Ausführungen zu enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. **Die Nachweise sind im Falle der 3G-Regelungsanwendung möglichst vollständig zu kontrollieren.**
- Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.
- Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Macht der Veranstalter oder Betreiber von der Möglichkeit der 2G- oder 3G plus-Regelung Gebrauch, so ist gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinzuweisen und durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für die von der 2G- oder 3G plus-Regelung erfassten genannten Personen besteht. **Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.**

## 7. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training/Wettkampf werden die alle Kontaktflächen gereinigt und desinfiziert.
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Bereitstellung von hautschonender Seife in den Toiletten erfolgt über die Gemeinde
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung erfolgt über die Gemeinde

## 8. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
- Die vorhandene Lüftungsanlage wird nur zur Unterstützung der natürlichen Querlüftung verwendet. Der Betrieb erfolgt mit einem möglichst großen Außenluftanteil.

## 9. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

## 10. Zutritt vereinsfremder Personen zum Schießstand und Vereinsgelände

- Die Vereinsräume (Stüberl, Lokal, Umkleide und Toiletten) dürfen während Trainings- und erlaubten Vereinsveranstaltungen, sowie Wettkämpfen, **nur von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitgliedsanwärtern oder sonstigen Berechtigten (Teilnehmern /Erziehungsberechtigten)** betreten werden.
- Dies ist am Zugang durch Beschilderung kenntlich gemacht.

## 11. Sanitärräume

- Die Sanitärräume stehen den Besuchern in erster Linie zum Waschen der Hände zur Verfügung.
- Eine Benutzung der Toiletten ist möglich!
- Die Grundreinigung der Toiletten erfolgt durch die Reinigungskraft der Gemeinde.
- Kontaktflächen (Türklinken, Waschbeckenarmaturen, etc.) werden durch die verantwortlichen Aufsichten des Vereins desinfiziert.
- **In den Sanitärräumen ist auf den Mindestabstand zu achten.**

## 12. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser **durch Aushang** zu informieren.
- Die Besucher werden beim Betreten der Schießanlage in die Regelungen **durch Aushänge und ggf. Unterweisung** informiert und eingewiesen.




## 13. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen trainieren bzw. schießen mit ihren eigenen Waffen.

Leihwaffen, eigene Waffen in Gemeinschaftstresoren und Vereinswaffen werden nach der Benützung und Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt und **desinfiziert. Gleiches gilt für sämtliche Kontaktflächen.**

Unterammergau, 29.06.2020  
Ort, Datum

  
Martin Spindler  
1. Schützenmeister



*Erstellt durch Martin Spindler, 29.06.2020*


### Kenntnisnahmen und Freigaben durch

- das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 02.07.2020, (Kenntnisnahme/~~Freigabe~~) per Email
- die Gemeinde Unterammergau am 02.07.2020 (Kenntnisnahme/~~Freigabe~~) per Email

*Letzte Änderungen/Anpassungen an die gesetzlichen Auflagen zum Corona-Schutz durch / am:*

Martin Spindler / 18.07.2020, Martin Spindler / 27.09.2020, Martin Spindler / 27.10.2020,  
Martin Spindler / 02.07.2021 (mit zusätzlichem Ergänzungsbeiblatt vom 08.09.2021)

### **Aktuelle Änderung:**

  
Martin Spindler / 30.10.2021,  
Name Datum